

## Auf Grundlage der

- Coronaschutz-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen vom 03.06.2020 und der
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 04.06.2020

beschließt der Vorstand des Ruderverein Triton 1893 e.V. Leipzig für den Sportbetrieb ab dem 06.06.2020 folgende vom LRV Sachsen empfohlene

### **Hygienemaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Es gelten folgende Grundsätze:

Sportstätten dürfen für den Sportbetrieb unter Einhaltung der Abstandsregelungen geöffnet werden, wenn hierfür ein Hygienekonzept vorliegt und die Auflagen der o. g. Allgemeinverfügung vom 04.06.2020 eingehalten werden.

Jeder ist gehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen, außer den Angehörigen des eigenen Hausstands, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit **bis zu zehn weiteren Personen** auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren und wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Für den **Rudersport** bedeutet dies:

1.  
Das Gelände und Bootshaus des RV Triton ist für den Trainingsbetrieb geöffnet. Trainingsräume, Umkleiden, Sanitärbereiche (Duschen, Toiletten) können unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneanforderungen benutzt werden.

Damit ist Training (Ruder-/ Sportbetrieb)

- a) im Ruderboot (alle Bootsklassen)
- b) auf dem Bootshausgelände und/oder
- c) in Sporträumen

unter Einhaltung des vom Verein zu erstellenden Hygienekonzeptes möglich.

Kontaktbeschränkungen nach der Corona-Schutz-Verordnung gelten grundsätzlich für den öffentlichen Raum. Damit sind auch Versammlungen oder Zusammenkünfte in den Vereinen wieder möglich, wobei aber die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Teilnehmern und der Hygieneanforderungen erforderlich ist.

Es wird empfohlen, Zusammenkünfte auf ein Minimum zu beschränken und die Teilnehmerzahl möglichst klein zu halten. Die maximale Teilnehmerzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist entsprechend den Möglichkeiten, das Gebot, den Mindestabstand einzuhalten, limitiert.

## 2. Hygienekonzept / -anforderungen

### 2.1

Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten. Dies gilt auch für die Außenanlagen des Bootshauses und die Steganlage. Eine Teilnahme am Training ist diesen Personen nicht gestattet.

### 2.2

Die Anwesenheit in der Sportanlage soll möglichst dokumentiert werden. Dazu gehören Namen und Aufenthaltsdauer (von... bis...).

Es ist zwingend erforderlich, mittels kurzer formloser Mail an [anwesenheit@rv-triton.de](mailto:anwesenheit@rv-triton.de) die Anwesenheit zu dokumentieren.

Das Eingangs- und Ausgangsbuch wird aus hygienischen Gründen z.Z. nicht geführt.

### 2.3

Bei Betreten der Sportanlage hat sich jeder die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Husten- und Nies-Etikette ist zu beachten und einzuhalten.

Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend. Während des Trainings besteht jedoch keine Pflicht zum Tragen einer solchen Mund-Nasen-Bedeckung.

### 2.4

Die Sportausübung in den Sporthallen und im Freien erfolgt wo immer möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Die Teilnehmeranzahl richtet sich dabei nach den räumlichen Gegebenheiten der Sportstätte/Sportanlage. Dabei ist entscheidend, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sportlern und zwischen Sportler und Trainern in jeder Trainingseinheit und in den Pausen eingehalten werden kann. Ggf. ist der Zugang hinsichtlich der Personenzahl zu beschränken.

Gleiches gilt auch für Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern in den Räumen des Vereins.

Es ist für eine regelmäßige Lüftung und Reinigung der genutzten Räume zu sorgen.

Jeglicher Körperkontakt soll, wo immer möglich vermieden werden.

Mannschaftstraining ist erlaubt, auch wenn hierbei der Mindestabstand von 1,5 m innerhalb der Mannschaft nicht eingehalten werden kann. Dies gilt beim Rudersport insbesondere für Trainingseinheiten im Ruderboot. Trainingseinheiten sind jedoch so zu konzipieren, dass ein unmittelbarer körperlicher Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Dies ist im Ruderboot bereits durch die Distanz der Ruderplätze vorgegeben.

Im **Kraftraum** dürfen (bei geöffnetem Fenster) max. 5 Personen trainieren. Es dürfen max. 3 Ruderergometer benutzt werden. (Vorne, in der Mitte, Hinten)

### 2.5

Der Mindestabstand zwischen den Personen ist in allen Räumen, auch in Umkleieräumen, Duschen und Toilettenbereichen, und auf den Außenanlagen unbedingt einzuhalten. Ggf. sind diese Bereiche daher entsprechend abzugrenzen oder

die Nutzerzahl ist entsprechend zu beschränken.

Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern ausgerüstet sein. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

Soweit die Umkleieräume von ihrer baulichen Gestaltung nicht geeignet sind, den erforderlichen Mindestabstand einzuhalten, sollten Sportler aufs Umkleiden im Bootshaus verzichten und in Sportsachen kommen und gehen und möglichst auch auf die Nutzung der Duschen verzichten. Ggf. ist eine Beschränkung der Anzahl der gleichzeitig in den Umkleieräumen/Sanitarräumen anwesenden Sportler vorzunehmen. Die maximale Nutzerzahl der Umkleide- und Sanitarräume ist im Hygienekonzept des Vereins auszuweisen. Hierauf sollte an den Zugängen zu den Räumen hingewiesen werden.

In den **Umkleieräumen** dürfen sich max. 2 Personen aufhalten. Auf das **Duschen** ist zu verzichten.

Die **Toiletten** sind nur einzeln zu betreten.

**Casino/Küche:** Zusammenkünfte von mehr als 3 Personen im vorderen Teil des Casinos sind verboten. Im hinteren Teil des Casinos dürfen maximal 10 Personen sein. In der Küche darf nur eine Person sein.

Im **Freisitz** ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten oder es ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

## 2.6

Enge Bereiche in der Sportstätte sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Dies ist auch beim Transport der Boote und des Zubehörs in den Bootshallen zu beachten. Beim gemeinsamen Tragen von Booten soll ein möglichst großer Abstand zwischen den Sportlern eingehalten werden (z. B. durch versetztes Tragen). Bei der Begegnung mit anderen Sportlern während des Transportes ist ebenfalls der Mindestabstand einzuhalten.

Betreten des Steges erfolgt nur einzeln bzw. durch die das Boot gemeinsam tragenden Sportlern zum Einsetzen/Herausnehmen des Bootes. Bei Steganlagen mit zwei Zugängen wird Richtungsverkehr empfohlen. Aufenthalt auf der Steganlage ist nur den trainierenden Sportlern und dem Trainer/Übungsleiter unter Einhaltung des geforderten Mindestabstandes gestattet.

Sattelplätze sind so zu gestalten, dass ein ausreichender Abstand zwischen den gelagerten Booten vorhanden ist und um das Boot herumgelaufen werden kann, ohne den Mindestabstand zu daneben agierenden Sportlern zu unterschreiten.

Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. Dies gilt insbesondere für alle Kontaktflächen der im Indoor-Bereich genutzten Sportgeräte (Griffe, Sitz- und Liegeflächen) und für die Skull-/ Riemengriffe beim Ruderbetrieb. Hierfür ist Wasser mit Seifenzusatz zu verwenden.

Dies gilt auch für Tische in den Vereinsräumen nach Zusammenkünften von Vereinsmitgliedern.

## 2.7

Neben der freiwilligen Dokumentation der Anwesenheit besteht bei Ruderausfahrten weiterhin die Pflicht zur Eintragung ins Fahrtenbuch. Die Eintragung ins elektronische Fahrtenbuch ist durch möglichst wenige Personen vorzunehmen, um Kontaktflächenberührung zu reduzieren. Eintragung für Kinder/Jugendliche sollen daher grundsätzlich durch den Trainer oder eine von ihm beauftragte Person vorgenommen werden. Nach Benutzung der Tastatur sind die Hände zu desinfizieren.

## 2.8

Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden. Eltern/Sorgeberechtigte, die ihre Kinder zum Training bringen oder von da abholen, warten außerhalb des Sportstättenbereiches und halten ihrerseits den Mindestabstand ein. Besucher/Gäste sind in der Sportstätte nicht zugelassen.

## 3.

Im Übrigen gelten die sonstigen Ordnungen des Vereins (Ruderordnung, Hausordnung etc.) unverändert fort.

## 4.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die sich aus der o. g. Corona-Schutz-Verordnung ergebenden Pflichten (z. B. Missachtung des Mindestabstandes oder unzulässige Gruppenbildung im öffentlichen Raum) ungeachtet etwaiger vereinsinterner Regelungen/Sanktionen durch die Ordnungsbehörden mit Bußgeldern geahndet werden können.

Die Hygienemaßnahmen gelten gemäß der zu Grunde liegenden Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 03.06.2020 und der Allgemeinverfügung vom 04.06.2020 für den Zeitraum vom 06.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020, es sei denn, der Vereinsvorstand hat eine Verlängerung der in dieser Ordnung getroffenen Regelungen beschlossen. Zwischenzeitliche Änderungen auf Grund geänderter Rechtslage bleiben vorbehalten.